

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 7, Jahrgang 2022, vom 27.04.2022

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2022 vom 07.04.2022



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2022 vom 07.04.2022

Aufgrund §§ 27 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762) und § 6 Abs. 4 und 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW S. 622), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.01.2022 (GV NRW S. 105) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 07.04.2022 die folgende Verordnung für das Stadtgebiet Rees beschlossen:

§ 1

Freigabe der Verkaufsöffnung

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- 1.) Sonntag, 22.05.2022 - Stadtfest
- 2.) Sonntag, 23.10.2022 - Rheinfest

Die Sonntagsöffnung anlässlich des Stadt-/und Rheinfestes wird sich räumlich ausschließlich auf den historischen Stadtkern beschränken und umfasst folgenden Bereich: Am Stadtgarten, Vor dem Delltor / Dellstraße / Markt / Kirchplatz / Fallstraße / Kapitelstraße / Neustraße / Oberstadt 2 + 6 / Wasserstraße 3 / Rheinstraße 4 + 8, Rünkelstraße 4 + 10, Florastraße 8. Dieser Bereich ist identisch mit dem Veranstaltungsbereich.

Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sind von der Sonntagsöffnung ausgenommen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des § 12 Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.04.2022

Stadt Rees
Der Bürgermeister

Christoph Gerwers

